



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN



# MUSTER UND MODELLE

Was Sie schon immer zum Thema „Designschutz“  
wissen wollten

**Herausgeber:**

Handelskammer Bozen  
Patente und Marken - Patlib  
Südtiroler Straße 60  
I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 945 531 -514  
Fax +39 0471 945 524  
patentemarken@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it

**Autoren:**

Dr. Christine Frei, Alessandro Franzoi, DDr. Karin Pichler, Dr. Irmgard Lantschner

1. Auflage, September 2013

**Abbildungen:**

Die in dieser Broschüre verwendeten Abbildungen ausgewählter Produkte wurden freundlicherweise von folgenden Südtiroler Unternehmen/Institutionen zur Verfügung gestellt:

**Woodone OHG:** Titelseite, S. 7

**Autonome Provinz Bozen – Südtirol:** Titelseite

**Plank GmbH:** S. 5, S. 22

**Pircher Oberland AG:** S. 6, S. 10, S. 15, S. 16

**Rossin GmbH:** S. 8, S. 12, S. 17, S. 20

**CreAtelier innovation design by Kofler:** S. 9

**Rubner Türen AG:** S. 11, S. 21

**Walpur, Konsortium Areda, Arnold Dapunt:** S. 14, S. 18

**Bodyfurnitures des Gian Luca Bartellone:** S. 19

**Prinoth AG:** S. 25

Die Abbildungen dieser Broschüre dienen lediglich zur Veranschaulichung der Beispiele und zu didaktischen Zwecken. Die dargestellten Muster und Modelle sind rechtlich geschützt und im Eigentum des jeweiligen Inhabers.

**Grafik:** F&P/Bz

**Druck:** Fotolito Varesco Alfred GmbH, Auer

Nachdrucke und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

# VORWORT

Originelles Design wird immer wichtiger für den wirtschaftlichen Erfolg eines Produkts. In der Funktionalität unterscheiden sich Waren oft nur geringfügig oder gar nicht voneinander. Auch ihre Lebenszyklen sind kürzer geworden. Die optische Aufmachung ist häufig das einzige Unterscheidungsmerkmal. Ein ansprechendes Aussehen erhöht den Wert eines Produktes. Damit unterscheidet es sich von vergleichbaren Angeboten, springt dem Konsumenten ins Auge und beeinflusst seine Kaufentscheidung.

Wenn es gelingt, sich durch ein originelles Design von der Konkurrenz abzuheben, kann ein Unternehmen einen entscheidenden Marktvorteil erlangen. Durch die Anwendung der gewerblichen Schutzrechte „Muster und Modelle“ zum Schutz von Design kann dieser Wettbewerbsvorteil zusätzlich unterstützt werden. Registrierte Muster und Modelle erhöhen als immaterielle Wirtschaftsgüter den Bilanzwert des Unternehmens und stärken seine Marktposition. Außerdem können sie durch einen Lizenzvertrag, durch Verkauf, Schenkung oder Erbschaft übertragen werden.

Die vorliegende Broschüre vermittelt Grundlagen zum Thema „Muster und Modelle“ und zeigt Zusammenhänge mit anderen gewerblichen Schutzrechten auf. Es werden die Voraussetzungen für die Registrierung, die Funktion und der Schutzzumfang erläutert, sowie Anregungen für das Verhalten in Konfliktfällen vermittelt.

Die Broschüre möchte das Verständnis dafür schärfen, dass in Bezug auf Muster und Modelle einige Grundregeln zu beachten sind, damit Sie Ihr Design erfolgreich wirtschaftlich nutzen können.



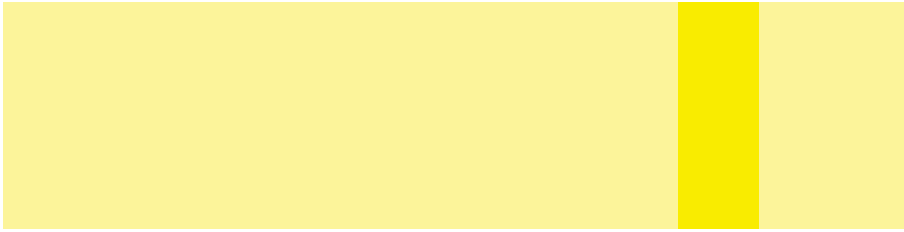
On. Dr. Michl Ebner

On. Dr. Michl Ebner

Präsident der Handelskammer Bozen

# INHALT

<b>1</b>	<b>Muster und Modelle</b> .....	5
1.1	Wie kann man Design schützen? .....	5
1.2	Was sind Muster und Modelle? .....	5
1.3	Welche Voraussetzungen müssen für die Registrierung als Muster oder Modell erfüllt werden? .....	6
1.4	Was kann nicht als Muster oder Modell registriert werden? .....	7
1.5	Welche Rechte gewährt die Registrierung eines Musters oder Modells? .....	7
1.6	Wo gilt ein Muster oder Modell? .....	8
<b>2</b>	<b>Das Anmeldeverfahren für Muster und Modelle</b> .....	9
2.1	Wer kann ein Muster oder ein Modell anmelden? .....	9
2.2	Wie lange gilt ein Muster- oder Modellschutz? .....	9
2.3	Wo und wie kann ich ein Muster oder Modell anmelden? .....	10
2.4	Das Prioritätsrecht .....	11
2.5	Welche Kosten fallen für die Registrierung eines Musters oder Modells an? .....	11
2.6	Die Sammelanmeldung .....	12
2.7	Muss ein Muster oder Modell bis zur Registrierung geheim gehalten werden? .....	13
2.8	Die Veröffentlichung eines Musters oder Modells .....	13
2.9	Die Lizenzierung von Mustern oder Modellen .....	14
<b>3</b>	<b>Muster und Modelle und andere Schutzstrategien</b> .....	15
3.1	Können Muster oder Modelle mit anderen gewerblichen Schutzrechten kombiniert werden? .....	15
3.2	Welche anderen Möglichkeiten des Designschutzes gibt es? .....	15
<b>4</b>	<b>Der Schutz von Muster- und Modellrechten</b> .....	17
4.1	Außergerichtliche Schutzmaßnahmen .....	17
4.2	Zivilrechtlicher Schutz .....	17
4.3	Strafrechtlicher Schutz .....	18
4.4	Schutz über die Zollbehörde .....	18
4.5	Regelungen über den unlauteren Wettbewerb .....	19
<b>5</b>	<b>Die Recherche von Mustern und Modellen</b> .....	20
<b>6</b>	<b>Welche Dienstleistungen bietet der Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen?</b> .....	21
<b>7</b>	<b>Der Weg zum eigenen Muster oder Modell</b> .....	22
	<b>Design als Wertschöpfungsfaktor in Klein- und Mittelbetrieben</b> .....	23



# 1 MUSTER UND MODELLE

## 1.1 Wie kann man Design schützen?

Design kann auf verschiedene Weise rechtlich geschützt werden. Den umfassendsten Schutz genießt es durch die Registrierung als gewerbliche Schutzrechte „Muster“ oder „Modell“.

Daneben gibt es andere Schutzmechanismen, die zum Teil automatisch wirken, jedoch unterschiedlichen Schutz, sowohl in der Dauer als auch im Umfang bieten. Die verschiedenen Schutzmechanismen greifen ineinander und können sich gegenseitig ergänzen. Die geeignetste Schutzstrategie muss jeweils im Einzelfall gewählt werden.

## 1.2 Was sind Muster und Modelle?

Muster und Modelle sind gewerbliche Schutzrechte, welche das Gesetz eigens für den Schutz von Design bzw. der äußeren Erscheinungsform von Erzeugnissen vorsieht.

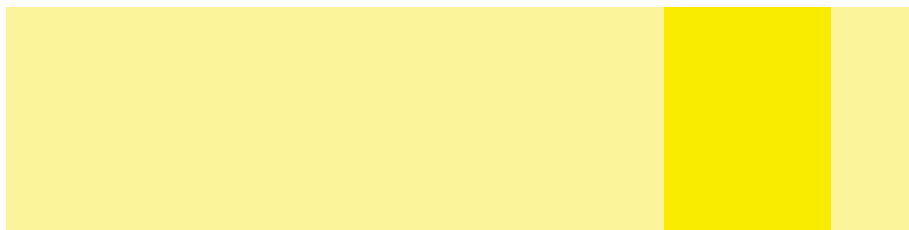
Mit einem Muster oder Modell kann man das Aussehen eines Produkts oder eines Teils davon schützen, das sich aus den Merkmalen der Linien, Konturen und Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur und der Materialien, aus denen es besteht, sowie seiner Verzierung ergibt.

Dabei unterscheidet man:

- > **„Muster“**: sie schützen die zweidimensionale Gestaltung, z.B. Dekorationen, typografische Schriftzeichen (z.B. die Südtirol-Type), Zeichnungen auf Textilien, u.a.
- > **„Modelle“**: sie schützen die dreidimensionale Erscheinungsform eines Produkts, z.B. die Form eines Stuhles, einer Brille, einer Flasche.

Gegenstand des Muster- oder Modellschutzes können folgende Erzeugnisse sein:

- > industriell oder handwerklich hergestellte Produkte,
- > Bestandteile, die zu einem komplexen Gebilde zusammengebaut werden,
- > die Verpackung,
- > die Ausstattung,
- > graphische Symbole,
- > typographische Schriftbilder.



### 1.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Registrierung als Muster oder Modell erfüllt werden?

Ein Muster- oder Modellschutz kann dann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### > **Neuheit**

Ein Muster oder Modell ist neu, wenn vor dem Hinterlegungsdatum der Registrierungsanmeldung (oder, falls eine Priorität beansprucht wird, vor dem Prioritätstag) kein identisches Muster oder Modell der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Als identisch gelten Muster oder Modelle, deren Charakteristiken sich nur durch irrelevante Details vom schon bekannten Formenschatz unterscheiden.

Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde ein Muster oder Modell, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Geschäftsverkehr verwendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht wurde.

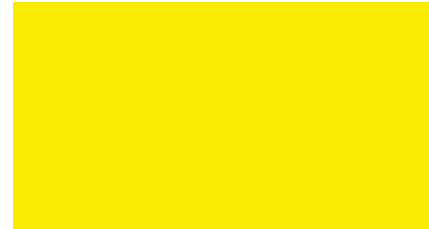
#### > **Eigenart**

Ein Muster oder Modell weist Eigenart auf, wenn es beim informierten Benutzer (utilizzatore informato) einen ganz anderen Gesamteindruck hervorruft, als jedes andere davor bekannte Muster oder Modell. Es muss also einen individuellen und originellen Charakter aufweisen. Der informierte Benutzer ist nicht der Endkonsument, sondern derjenige, der das Design auswählt und seinen Kunden anbietet. Es kann sich z.B. um einen Händler oder Architekten handeln.

#### > **Zulässigkeit**

Ein Muster oder Modell muss erlaubt sein, es darf nicht gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

Nur wenn alle drei Grundvoraussetzungen erfüllt sind, kann ein Muster oder Modell angemeldet werden.



## 1.4 Was kann nicht als Muster oder Modell registriert werden?

Muster oder Modelle sind dann nicht registrierbar, wenn:

- > die Voraussetzung der Neuheit nicht erfüllt ist,
- > sie keine Eigenart besitzen,
- > sie gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen,
- > ihre optische Besonderheit ausschließlich durch die technische Funktion bedingt ist,
- > ihre Erscheinungsmerkmale zwangsläufig eine genaue Form und eine genaue Abmessung aufweisen müssen, damit das Erzeugnis mit einem anderen zusammengebaut oder verbunden werden kann,
- > sie geschützte offizielle Symbole oder Embleme, wie z.B. Flaggen, beinhalten.

## 1.5 Welche Rechte gewährt die Registrierung eines Musters oder Modells?

Die Registrierung gewährt dem Inhaber das ausschließliche Recht, das Muster oder Modell zu benutzen und Dritten die gewerbliche Nutzung zu verbieten. Unter Benutzung versteht man die Herstellung, das Angebot, die Vermarktung, die Ein- und Ausfuhr oder die Verwendung eines Erzeugnisses.

Dabei ist es unerheblich, ob dem Dritten das geschützte Design bekannt war oder nicht. Als absolutes Recht verbietet der Muster- oder Modellschutz nicht nur die absichtliche Nachahmung, sondern auch kreative Parallelschöpfungen, auch wenn diese unabhängig entwickelt wurden.

Die Registrierung bietet einen wirkungsvollen Schutz gegen jedes Design, das den gleichen Gesamteindruck erweckt wie das eigene geschützte Muster oder Modell.



## 1.6 Wo gilt ein Muster oder Modell?

Für Muster oder Modelle gilt das Territorialitätsprinzip, d.h. sie sind nur in jenen Ländern gültig, in dem sie angemeldet bzw. registriert worden sind. Im Idealfall sollten Muster und Modelle in all jenen Ländern geschützt werden, in denen sie vermarktet werden.

Der Anmelder hat dabei drei Möglichkeiten:

### > Nationales Muster oder Modell

Das nationale Muster oder Modell bietet Schutz in dem Staat, in dem es angemeldet wurde. Ein italienisches nationales Muster oder Modell ist also auf dem gesamten italienischen Staatsgebiet geschützt.

### > Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Ein Muster oder Modell kann auch bei einer Gemeinschaft von Staaten angemeldet werden. Die wichtigste dieser Staatengemeinschaften ist die Europäische Union (EU). Dabei kann mit einer einzigen Anmeldung, in nur einer Sprache, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einheitlichem Schutz in allen 28 Mitgliedstaaten der EU erlangt werden.

Andere Staatengemeinschaften, die ein regionales Anmeldeverfahren vorsehen, sind z.B. ARIPO (African Regional Intellectual Property Organization), OAPI (Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle) oder BBIE (Benelux Büro für Intellektuelles Eigentum).

### > Internationales Muster oder Modell

Muster oder Modelle können durch eine internationale Anmeldung in all jenen Ländern geschützt werden, die dem Haager Vertragssystem beigetreten sind.

Das Haager Vertragssystem wird von der WIPO (World Intellectual Property Organization) in Genf verwaltet und besteht aus mehreren völkerrechtlichen Verträgen: dem Vertrag von London (1934), dem Haager Vertrag (1960) und dem Vertrag von Genf (1999). Nicht jedes Land hat alle Verträge unterzeichnet, und es muss von Fall zu Fall überprüft werden, welche gemeinsame vertragliche Grundlage die Staaten haben, und welcher Vertrag folglich anzuwenden ist.

Eine internationale Muster- oder Modellanmeldung bietet nicht automatisch Schutz in allen beigetretenen Staaten, sondern nur in den vom Anmelder explizit benannten Staaten.





## 2 DAS ANMELDEVERFAHREN FÜR MUSTER UND MODELLE

### 2.1 Wer kann ein Muster oder ein Modell anmelden?

Jede natürliche und jede juristische Person kann ein Muster oder ein Modell registrieren lassen. Dabei muss weder für die Anmeldung noch für eine eventuelle spätere Übertragung der Rechte ein Geschäftsbetrieb nachgewiesen werden. Auch mehrere Unternehmen und/oder Privatpersonen können gemeinsam eine Anmeldung vornehmen - wenn nicht anders vereinbart, sind sie alle zu gleichen Teilen Inhaber.

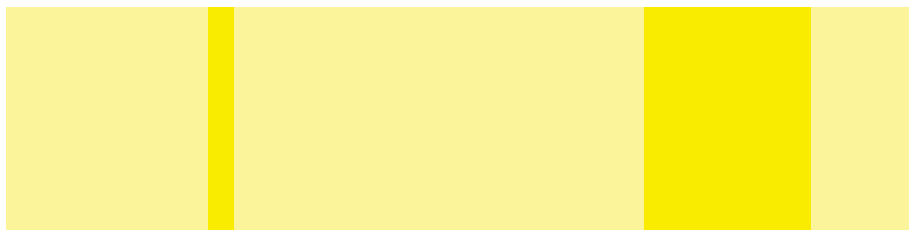
Wer sich für die Anmeldung eines Musters oder Modells von einem Patentanwalt oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen möchte, kann diesem durch eine Vollmacht den Auftrag dazu erteilen. Unternehmen können durch eine/n Mitarbeiter/in handeln, auch wenn diese/r weder Patentanwalt noch Rechtsanwalt ist.

Muster oder Modelle gehören üblicherweise deren Autoren bzw. Schöpfer. Das von einem/er Mitarbeiter/in eines Unternehmens im Rahmen seiner/ihrer gewohnheitsmäßigen Arbeitstätigkeit geschaffene Design und die daraus entstehenden Rechte gehören hingegen dem Unternehmen. Der/die Mitarbeiter/in hat allerdings das Recht, in der Registrierungsurkunde namentlich als Autor/in anerkannt und genannt zu werden.

Wird ein Design aufgrund eines Auftrages von einem unternehmensexternen Designer für ein Unternehmen geschaffen, gehört das Werk dem Auftraggeber. Um allenfalls Konflikte zu vermeiden, ist es wichtig, vorab die Auftragsbedingungen vertraglich zu regeln.

### 2.2 Wie lange gilt der Muster- oder Modellschutz?

Grundsätzlich muss zwischen der Anmeldung und der Registrierung von Mustern oder Modellen unterschieden werden. Die **Anmeldung** ist die Hinterlegung des Registrierungsantrages durch den Anmelder und die **Registrierung** geschieht durch die Eintragung in das amtliche Register der Muster und Modelle durch die Verwaltungsbehörde. Zwischen der Anmeldung und der Registrierung eines Musters oder Modells vergehen in der Regel 3 bis 6 Monate.



Der Schutz entsteht mit der Registrierung, entfaltet seine Wirkung aber rückwirkend ab dem Tag der Anmeldung für eine Dauer von insgesamt fünf Jahren.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Schutz in Italien und in der Europäischen Union jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung. Nach jeder Fünfjahresperiode fallen Aufrechterhaltungsgebühren an, die mit der Schutzdauer progressiv ansteigen.

Bei internationalen Mustern und Modellen hängt die maximale Schutzdauer von der Gesetzgebung der einzelnen Länder ab und beträgt 10 bis 25 Jahre.

Wer zum Ablauf einer 5-Jahres-Periode den Schutz nicht rechtzeitig verlängert, verliert die Rechte am Muster oder Modell, und kann es auch nicht neu anmelden, weil es inzwischen den Charakter der Neuheit verloren hat.

### 2.3 Wo und wie kann ich ein Muster oder Modell anmelden?

**Nationale Muster oder Modelle** können bei den italienischen Handelskammern oder direkt beim Italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) in Rom angemeldet werden. In der Handelskammer Bozen nimmt der Bereich Patente und Marken den Registrierungsantrag entgegen, übermittelt ihn an das Italienische Patent- und Markenamt in Rom, welches die Registrierung vornimmt.

Gemeinsam mit dem Anmeldeformular muss zwingend eine grafische Darstellung des Musters oder Modells und, falls für das Verständnis notwendig, eine Beschreibung desselben hinterlegt werden.

Ein **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** kann mit einer einzigen Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante hinterlegt werden. Die Hinterlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. So kann Schutz für alle 28 Mitgliedstaaten der EU erlangt werden. Auf neue Beitrittsländer der EU dehnt sich der Schutz automatisch aus. Die Registrierung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfolgt rascher als jene eines nationalen Musters oder Modells.



**Internationale Muster oder Modelle** werden bei der WIPO (World Intellectual Property Organization) in Genf angemeldet. Über eine einzige Anmeldung in nur einer Sprache (Englisch, Französisch oder Spanisch) und mit Bezahlung der Gebühren in nur einer Währung (Schweizer Franken) können Muster oder Modelle für eine beliebige Anzahl von Ländern, die dem Haager Vertragssystem beigetreten sind (insgesamt über 80), geschützt werden. Der internationale Muster- oder Modellschutz gilt dabei nur für die ausgewählten Länder und nicht automatisch für alle beigetretenen Staaten.

## 2.4 Das Prioritätsrecht

Ein Muster oder Modell ist nur in jenem Land gültig, in dem es angemeldet bzw. registriert worden ist. Der Anmelder kann aber das sogenannte „Prioritätsrecht“ in Anspruch nehmen und damit den Schutz nachträglich auf weitere Länder ausweiten. Wenn er innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 6 Monaten ab dem Datum der ersten Anmeldung (Basisanmeldung) für dasselbe Muster oder Modell einen Registrierungsantrag in einem oder mehreren anderen Ländern stellt, gilt in diesen Erweiterungsländern der Schutz rückwirkend ab dem Datum der Basisanmeldung.

Somit hat der Anmelder 6 Monate Zeit zu überlegen, in welchen zusätzlichen Ländern er sein Muster oder Modell schützen lassen möchte, ohne dass das Design seine Neuheit verliert.

## 2.5 Welche Kosten fallen für die Registrierung eines Musters oder Modells an?

Für die Anmeldung eines nationalen Musters oder Modells sind in Italien Anmeldegebühren und Sekretariatsgebühren zu entrichten.

Bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die Kosten bedeutend höher als bei der nationalen Anmeldung, dafür gilt der Schutz aber in 28 Ländern.

Bei einer internationalen Anmeldung eines Musters oder Modells hängen die Kosten sowohl von der Anzahl der zu registrierenden Muster oder Modelle, als auch von der Anzahl der benannten Länder ab.

Wird die Anmeldung über einen Patent- oder Rechtsanwalt vorgenommen, sind auch die Anwaltskosten zu berücksichtigen.



## 2.6 Die Sammelanmeldung

Häufig bilden einzelne Muster oder Modelle eine zusammengehörende Kollektion, die vollständig geschützt werden soll. Dafür sieht der Gesetzgeber die Sammelanmeldung vor. In vielen Ländern ist es deshalb möglich, mehrere Muster oder Modelle zusammen mit einer einzigen Anmeldung zu registrieren, sofern sie alle derselben Warenklasse der internationalen Klassifikation der Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) angehören. Die Locarno-Klassifikation unterteilt Muster und Modelle in 32 Hauptklassen und 219 Unterklassen. Der Anmelder muss in seinem Registrierungsantrag die Klasse nicht zwingend angeben; diese wird von Amts wegen im Zuge der Registrierung zugewiesen.

Sowohl bei italienischen nationalen Mustern und Modellen wie auch bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern, kann eine Sammelanmeldung eine unbegrenzte Anzahl von Mustern oder Modellen enthalten. Bei einer internationalen Anmeldung kann hingegen im Rahmen einer Sammelanmeldung der Schutz für maximal 100 Muster oder Modelle angefordert werden.

Muster oder Modelle aus verschiedenen Klassen müssen auf jeden Fall getrennt angemeldet werden. Eine Kollektion von Tischen, Stühlen und anderen Möbeln kann etwa durch eine einzige Sammelanmeldung geschützt werden. Möchte man dagegen auch Lampen und Kerzenleuchter schützen, ist für diese Modelle eine getrennte Anmeldung einzureichen, da sie unterschiedlichen Klassen angehören.

Für eine Sammelanmeldung in Italien ist ein Pauschalbetrag zu entrichten. Deshalb lohnt es sich, möglichst viele Muster oder Modelle in die Sammelanmeldung aufzunehmen. Beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster und bei einem internationalen Muster oder Modell sowie bei einigen nationalen Anmeldeverfahren gibt es aber keinen Pauschalbetrag, sondern die Kosten hängen von der Anzahl der angemeldeten Muster oder Modelle ab.



## 2.7 Muss ein Muster oder Modell bis zur Anmeldung geheim gehalten werden?

Ein Muster oder Modell muss – genauso wie eine Erfindung, die man patentieren lassen möchte – neu sein, damit es registriert werden kann.

Wenn ein Design den Charakter der Neuheit verliert – das kann durch die Veröffentlichung in Fachzeitschriften, Katalogen, im Internet oder durch die Präsentation auf einer Messe passieren –, wird es zum Allgemeingut und kann nicht mehr geschützt werden. Im Gegensatz zum Patent gibt es beim Muster oder Modell aber eine Ausnahme von dieser „Neuheits-Regel“ – die sogenannte „Neuheitsschonfrist“.

Die **Neuheitsschonfrist** bedeutet, dass ein Muster oder Modell bekanntgemacht werden darf und den Neuheitscharakter nicht verliert, wenn es innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Offenbarung angemeldet wird. So kann etwa ein Produkt ein Jahr lang auf dem Markt getestet werden, und der Unternehmer oder Designer hat so lange Zeit, zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, ein Muster oder Modell anzumelden. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber immer, Muster oder Modelle so frühzeitig wie möglich eintragen zu lassen.

## 2.8 Die Veröffentlichung eines Musters oder Modells

Das registrierte Muster oder Modell wird in einem Amtsblatt bzw. in einer online-Datenbank amtlich veröffentlicht und ist damit für jedermann zugänglich.

Wenn der Antragsteller nicht möchte, dass sein Muster oder Modell sofort nach der Registrierung veröffentlicht wird, muss er gleich bei der Anmeldung eine **Aufschiebung der Veröffentlichung** beantragen. Die Anmeldeunterlagen (Beschreibung, Zeichnungen und Fotos) können dabei für einen Zeitraum von maximal 30 Monaten ab dem Anmeldedatum geheim gehalten werden.

In diesem Fall wird allerdings auch die Bearbeitung durch das Amt aufgeschoben, denn nicht nur Dritten ist der Zugriff auf die Unterlagen verwehrt, sondern auch dem Amt. Eine Aufschiebung der Veröffentlichung kann in bestimmten Branchen, z.B. in der Mode- oder Automobilbranche vorteilhaft sein, falls eine frühe Bekanntmachung des neuen Designs den kommerziellen Erfolg gefährden könnte. Oder ein Designer hat ein



neues Muster oder Modell entworfen und hat selbst nicht die Möglichkeit, es umzusetzen und muss erst noch auf die Suche nach Investoren gehen. Auch hier kann die Aufschiebung der Veröffentlichung sinnvoll sein. Ansonsten ist eher davon abzuraten, denn das Schutzrecht kann in dieser Zeit nur erschwert geltend gemacht werden.

## 2.9 Die Lizenzierung von Mustern oder Modellen

Muster oder Modelle können auch Gegenstand eines Lizenzvertrages sein. Dieser regelt die Verwendung des gewerblichen Schutzrechts durch den Lizenznehmer und die Vergütung an den Lizenzgeber.

Die zwei wichtigsten Arten von Lizenzen sind:

- > **Einfache Lizenz:** Der Muster- oder Modellinhaber darf die Lizenz an mehrere Lizenznehmer erteilen. Außerdem darf er das Muster oder Modell auch selbst weiterhin nutzen.
- > **Ausschließliche Lizenz:** Der Muster- oder Modellinhaber erteilt die Lizenz nur einem Lizenznehmer und darf weder weitere Lizenzen vergeben, noch sein Design selbst wirtschaftlich verwerten.

Auch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein internationales Muster oder Modell können Gegenstand einer Lizenzvereinbarung sein. In diesem Fall kann die Lizenz nicht nur inhaltlich und zeitlich, sondern auch geografisch begrenzt werden. Normalerweise sind die Lizenzregelungen über Muster und Modelle Teil von weiter gefassten Verträgen, in denen nicht nur die Verwendung des Designs, sondern auch andere Eigenschaften des Produktes geregelt werden.

Außer durch Lizenzierung können die Rechte am registrierten Muster oder Modell auch durch Verkauf, Schenkung und Erbschaft übertragen werden.



## 3 MUSTER UND MODELLE UND ANDERE SCHUTZSTRATEGIEN

### 3.1 Können Muster oder Modelle mit anderen gewerblichen Schutzrechten kombiniert werden?

**Muster** oder **Modelle** schützen das Aussehen und die äußere Erscheinungsform eines Produkts.

Technische Merkmale und die Funktion eines Produktes können nicht durch eine Muster- oder Modellregistrierung geschützt werden. Hierzu muss ein **Patent** oder ein **Gebrauchsmuster** („kleines Patent“) angemeldet werden. Dabei ist es möglich, für ein und dasselbe Produkt sowohl einen Muster- oder Modellschutz als auch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster anzumelden.

Hat das Muster oder Modell neben seinen ästhetischen Merkmalen auch Unterscheidungskraft in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens, kann es zusätzlich als **Marke** geschützt werden (z.B. Verzierungen und grafische Symbole als **Bildmarke**, Verpackungsformen als **dreidimensionale Marke**). Eine Marke bietet den Vorteil einer längeren Schutzdauer (10 Jahre), die beliebig oft verlängerbar ist, während ein Muster- oder Modellschutz für maximal 25 Jahre gilt.

### 3.2 Welche anderen Möglichkeiten des Designschutzes gibt es?

Den umfassendsten Schutz von Design bietet die Registrierung als Muster oder Modell. Daneben gibt es andere Schutzmechanismen, die zum Teil automatisch greifen, deren Schutz jedoch schwach ist:

- > **das „nicht eingetragene“ Gemeinschaftsgeschmacksmuster,**
- > **das Urheberrecht.**

#### **Das „nicht eingetragene“ Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Ein neuer, wenn auch beschränkter Schutz für Design wurde im Jahr 2002 auf EU-Ebene für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingeführt. Ein Design, das die Voraussetzungen erfüllt, um als Muster oder Modell angemeldet zu



werden, das also neu und erlaubt ist, sowie Eigenart aufweist, ist auch geschützt, wenn es nicht registriert wird.

Der Schutz gilt ab der sogenannten **Offenbarung**, also ab der ersten Veröffentlichung des Designs in der EU. Diese Offenbarung kann auf verschiedene Arten erfolgen, z.B. durch datierte Artikel in Zeitschriften, Massenwerbung, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt eines nationalen Amtes für geistiges Eigentum, die Präsentation bei internationalen Ausstellungen oder datierte Rundschreiben an die Verbände eines bestimmten Wirtschaftszweiges.

Nicht registriertes Design ist viel geringer geschützt als registriertes: Der Schutz gilt für **drei Jahre** und kann nicht verlängert werden. Im ersten Jahr kann das Muster oder Modell noch registriert werden, denn es läuft die Neuheitsschonfrist. Wird der Registrierungsantrag nach Ablauf dieser Frist eingereicht, können Dritte das Muster oder Modell für nichtig erklären lassen.

Auch der Umfang des Schutzes ist geringer: Beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster können **nur Nachahmungen (absichtliche Kopien und Imitationen)** verboten werden, nicht aber zufällige Parallelschöpfungen. Solche kann man nur auf der Basis eines registrierten Musters oder Modells verbieten.

Der Inhaber eines „nicht eingetragenen“ Gemeinschaftsgeschmacksmusters besitzt kein Registrierungszertifikat. Somit muss er im Konfliktfall selbst beweisen können, dass die Voraussetzungen für ein Muster oder Modell vorliegen und wann er sein Design zum ersten Mal veröffentlicht bzw. „offenbart“ hat.

### **Das Urheberrecht**

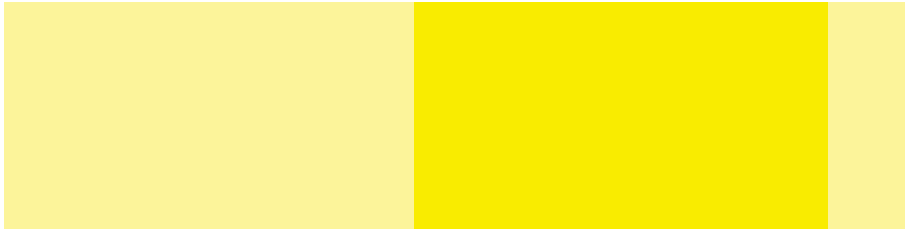
Unabhängig von einer Registrierung genießen Werke des industriellen Designs, die neben ihrem **kreativen Charakter** auch einen **künstlerischen Wert** aufweisen, Schutz durch das Urheberrecht.

Das Urheberrecht entsteht automatisch und von selbst, sobald das Werk geschaffen wird. Es muss weder registriert noch angemeldet werden. Sein Schutz wirkt über die Lebenszeit des Urhebers hinaus und erlischt erst 70 Jahre nach dessen Tod. Danach wird das Werk zum Allgemeingut und darf frei genutzt werden.

Im Vergleich zur Registrierung von Mustern und Modellen ist dieser Schutz geringer: Er greift nur, wenn ein Design vorsätzlich kopiert und imitiert wird. Gegen zufällige Parallelschöpfungen kann mit dem Urheberrecht nicht vorgegangen werden.

Wer aus Beweisgründen ein sicheres Datum über die Entstehung seines Werkes nachweisen möchte, kann das unveröffentlichte Werk bei der Italienischen Autorenschutzgesellschaft SIAE (Società Italiana degli Autori ed Editori) hinterlegen.





## 4 DER SCHUTZ VON MUSTER- UND MODELLRECHTEN

Der Inhaber eines registrierten Musters oder Modells muss selbst überwachen und kontrollieren, ob seine Rechte respektiert werden und gegebenenfalls zu ihrer Verteidigung aktiv werden. Wenn Muster oder Modelle kopiert oder imitiert werden, kann der Inhaber auf verschiedene Art dagegen vorgehen.

### 4.1 Außergerichtliche Schutzmaßnahmen

In erster Linie kann der Inhaber sich mit einer **Verwarnung** direkt an den Konkurrenten wenden, diesem mitteilen, dass sein Recht verletzt wird und ihn dazu auffordern, es zu respektieren.

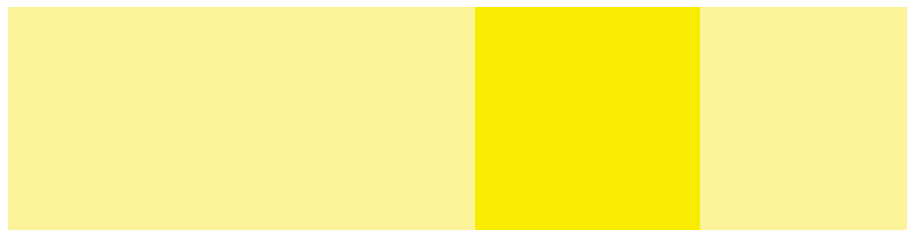
Ein Widerspruch auf dem Verwaltungswege – wie im Markenrecht – ist beim Muster- und Modellschutz nicht vorgesehen.

Gegen Registrierungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern kann hingegen beim HABM ein **Nichtigkeitsverfahren** eingeleitet werden.

### 4.2 Zivilrechtlicher Schutz

Für zivilrechtliche Konflikte im Bereich der Muster oder Modelle sind die Unternehmensgerichte zuständig. Diese wurden 2012 bei den Sondersektionen der Oberlandesgerichte in der Hauptstadt jeder Region eingerichtet. Für Südtirol ist das Unternehmensgericht Trient zuständig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Interessierte auch innerhalb kurzer Zeit rechtlichen Schutz erlangen, wenn er beim zuständigen Richter die Anwendung der sogenannte **Sicherungsmaßnahmen** beantragt. Diese können im Dringlichkeitswege verfügt werden.



Es werden drei Arten unterschieden:

- > **Einstweilige Verfügung:** die Produktion und der Verkauf der gefälschten Muster oder Modelle werden gestoppt und verboten.
- > **Beschlagnahme:** Produkte, die bereits im Umlauf sind, werden wieder eingezogen.
- > **Gerichtliche Beschreibung:** sie dient der Beweisaufnahme, damit die Beweise bis zum Gerichtsprozess nicht verloren gehen oder vernichtet werden.

Der Inhaber des Musters oder Modells kann nach Beantragung der Sicherungsmaßnahme oder auch sofort eine **Fälschungsklage** erheben, um Dritten die unerlaubte Nutzung seines Designs endgültig verbieten zu lassen. In diesem Verfahren kann der Richter eine Schadensersatzsumme festlegen. Außerdem können die Verfügungen des Richters auf Kosten des Fälschers in Fachzeitschriften oder Tageszeitungen veröffentlicht werden. Daneben kann der Inhaber eine **Nichtigkeitsklage** oder eine **Klage auf Feststellung des Verfalls des gewerblichen Schutzrechts** erheben.

### 4.3 Strafrechtlicher Schutz

Auch für registrierte Muster oder Modelle ist wie für die anderen gewerblichen Schutzrechte ein strafrechtlicher Schutz vorgesehen.

Die **Fälschung** von Mustern oder Modellen sowie die Einfuhr von gefälschten Produkten in das Staatsgebiet oder deren Verkauf in Italien werden mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen und mit der Einziehung der betroffenen Produkte geahndet.

Für **Verletzungen geringeren Ausmaßes**, wie z.B. den Kauf von gefälschten Waren durch den Konsumenten, ist hingegen eine reine Verwaltungsstrafe vorgesehen, die in der Zahlung einer Geldsumme besteht.

### 4.4 Schutz über die Zollbehörde

Für aus dem **Ausland** importierte und vermutlich **gefälschte Produkte** kann das Eingreifen der Zollbehörde beantragt werden. Diese überwacht für einen bestimmten Zeitraum die Einfuhr der betreffenden Waren und blockiert gefälschte Produkte.

Wenn sich der Verdacht auf Fälschung bestätigt, erhebt die Zollbehörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, welche ein Strafverfahren einleitet.



## 4.5 Regelungen über den unlauteren Wettbewerb

Wer im wirtschaftlich-produktiven Bereich unerlaubte Methoden und Praktiken, Handlungen und Mittel zur Erlangung eines Vorteils gegenüber den Konkurrenten, oder zu deren Schaden anwendet, ist auf Grund der Rechtsnormen über den **unlauteren Wettbewerb** strafbar.

Im Zusammenhang mit Mustern oder Modellen sind Beispiele für unlauteren Wettbewerb:

- > die exakte Nachahmung eines Musters oder Modells,
- > Nachbildungen, die zu Verwechslungen führen bzw. die Konsumenten täuschen können,
- > andere Handlungen, die das Image und den guten Ruf des Konkurrenten schädigen.

Die Regelungen über den unlauteren Wettbewerb bilden sozusagen eine Art letzte Instanz im Designschutz. Sie bieten einen weit weniger umfangreichen Schutz als die Registrierung eines Musters oder Modells, und die Beweisführung ist schwierig. Aber in Fällen, in denen das Werk schon ins Allgemeingut übergegangen ist, in denen der Zeitpunkt verpasst wurde, um es zu registrieren (mehr als ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung), wenn die Prioritätsfrist für eine Ausdehnung aufs Ausland ungenutzt verstrichen ist, oder wenn die Voraussetzungen für eine Registrierung von vornherein nicht vorhanden sind, kann es einen wertvollen Schutz bieten. Denn der Unternehmer kann sich auf diese Regelungen berufen und verhindern, dass seine Rechte verletzt werden.



## 5 DIE RECHERCHE VON MUSTERN UND MODELLEN

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Registrierung als Muster oder Modell ist die Neuheit im Vergleich zum bestehenden Formenschatz. Vor der Anmeldung eines Musters oder Modells ist es deshalb wichtig, den bestehenden Formenschatz zu recherchieren, um festzustellen, ob das eigene Design tatsächlich neu ist. So können eventuelle Verletzungen älterer Rechte und Rechtsstreitigkeiten mit Mitbewerbern vermieden werden.

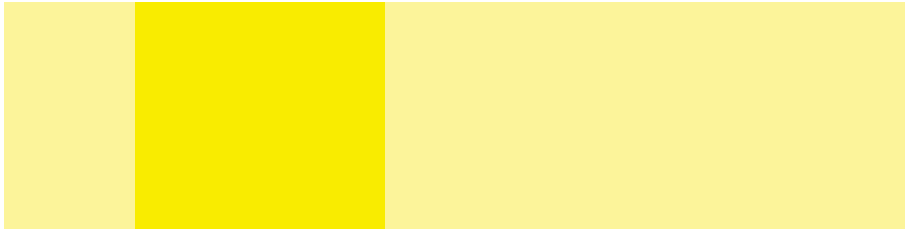
Viele Muster und Modelle werden vom jeweiligen Autor nicht angemeldet bzw. registriert, sondern im Internet veröffentlicht. Hier werden die neuen Produkte und Entwicklungen wie in einer Auslage präsentiert. Als erster Schritt kann eine Kontrolle mithilfe der im Internet verfügbaren Suchmaschinen vorgenommen werden.

Für Recherchen über angemeldete bzw. registrierte Muster und Modelle stehen folgende online-Datenbanken zur Verfügung:

- > UIBM - Italienisches Patent- und Markenamt: <http://www.uibm.gov.it>
- > HABM - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: <http://oami.europa.eu>
- > WIPO - Weltorganisation für geistiges Eigentum: <http://www.wipo.int>

Die Recherchen von Mustern und Modellen werden auf der Basis der Locarno-Klassifikation anhand von Stichwörtern durchgeführt. Die italienische Datenbank enthält nur die bibliografischen Daten der Muster und Modelle und erlaubt (zur Zeit) nicht die Überprüfung der diesbezüglichen Abbildungen.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die frei zugänglichen online-Datenbanken nicht umgehend aktualisiert werden und zudem Ungenauigkeiten und Fehler enthalten können. Aus diesem Grund dürfen die Rechercheergebnisse nie als vollständig und erschöpfend angesehen werden.



## 6 WELCHE DIENSTLEISTUNGEN BIETET DER BEREICH PATENTE UND MARKEN DER HANDELSKAMMER BOZEN?

Der Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen informiert und berät zu den einzelnen Schutzrechtsarten und den Anmeldeverfahren und gibt allen Interessierten eine praktische Hilfestellung bei der:

- > Eintragung von **nationalen Marken, Gemeinschaftsmarken und internationalen Marken,**
- > Eintragung von **nationalen und internationalen Mustern und Modellen und Gemeinschaftsgeschmacksmustern,**
- > Anmeldung von **nationalen, europäischen und internationalen Patenten,**
- > Anmeldung von **nationalen Gebrauchsmustern.**

Hierzu werden Leitfäden, Anmeldeformulare, Arbeitshilfen, Merkblätter und Links zu online-Datenbanken sowie weiterführende Informationen rund ums Thema gewerbliche Schutzrechte zur Verfügung gestellt.

Das Patentinformationszentrum (Patlib – Patent library) der Handelskammer Bozen bietet zudem umfassende Informationen über weltweit hinterlegte Patente und Marken. Auf Anfrage werden Patent- und Markenrecherchen sowie Recherchen zu Mustern und Modellen zu unterschiedlichsten Fragestellungen durchgeführt.

Weiters organisiert der Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen Experten-Sprechstunden, individuelle Fachberatungen für Unternehmen, sowie verschiedene Veranstaltungen und Vorträge zum Thema gewerbliche Schutzrechte.

### INFORMATIONEN

Handelskammer Bozen

Patente und Marken – Patlib

Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen

Tel. 0471 945 531 -514

patentemarken@handelskammer.bz.it

www.handelskammer.bz.it



## 7 DER WEG ZUM EIGENEN MUSTER ODER MODELL

### 1 | Was kann ich als Muster oder Modell registrieren?

Durch die Anmeldung eines Musters lässt sich die zweidimensionale Gestaltung einer Fläche, z.B. eines Stoffes, einer Tapete oder eine Schriftart schützen.

Modelle schützen dreidimensionale Gegenstände, z.B. die Form eines Stuhls, einer Brille, einer Flasche.

### 2 | Welche Voraussetzungen muss mein Design erfüllen, damit ich es registrieren lassen kann?

Muster und Modelle können geschützt werden, wenn sie **neu**, **originell** und **erlaubt** sind.

### 3 | Für welche Länder strebe ich einen Muster- oder Modellschutz an?


Es können nationale Muster oder Modelle (Schutz in Italien), Gemeinschaftsgeschmacksmuster (mit Gültigkeit in der gesamten EU) und internationale Muster oder Modelle (Schutz in über 80 Ländern möglich) angemeldet werden.

### 4 | Ist mein Design überhaupt neu und noch nicht registriert?

Eine Recherche gibt Auskunft darüber, ob das Design, das ich anmelden möchte, bereits geschützt worden ist. Es ist ratsam, sowohl in den Datenbanken der eingetragenen Muster und Modelle, wie auch in Internet-Suchmaschinen zu recherchieren.

### 5 | Wie und wo melde ich mein Muster und Modell an?

Informieren Sie sich beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen!



# DESIGN ALS WERTSCHÖPFUNGS- FAKTOR IN KLEIN- UND MITTELBETRIEBEN

**Prof. Dr. Gerhard Glüher\***

## **Was ist Design?**

Bevor die Rolle von Design im Betriebsablauf von Klein- und Mittelbetrieben definiert werden kann, stellt sich die Frage, was Design überhaupt ist.

Design kann als eine absichtsvolle, zielgerichtete, planende, geistige und (handwerklich – technische) ausführende Tätigkeit definiert werden, welche im Idealfall einen transdisziplinären Charakter hat.

Designerisches Denken besetzt alle Bereiche der Gestaltung von Wirtschafts- und Kulturgütern, der menschlichen Kommunikation, ja sogar der Landschaft, sofern es sich um sogenannte Kulturlandschaften handelt.

Designer sind spätestens seit Ende der 1980er Jahre dank einer sich sehr gut entwickelnden Hochschulausbildung nicht mehr nur Gestalter oder Entwerfer von Ideen, die ein Auftraggeber an sie herangetragen hat, sondern sie sind selbst in die Rolle der strategischen Planung komplexer Prozesse hinübergewechselt.

Viele Aufgaben, welche früher der Unternehmer selbst, seine Marketingabteilung oder sein Entwicklungsbüro erledigt haben, können heute problemlos Designer erledigen bzw. miterledigen. Diese Wandlung des Berufsbildes haben leider viele Unternehmen nicht wahrgenommen und sehen den Designer immer noch nur als letztes Glied einer Wertschöpfungskette, deren Essenz, Botschaft und Sinn bereits vor der eigentlichen Arbeit des Designers erledigt wurde und der Designer hat am Ende lediglich die Aufgabe, die Planung zu visualisieren, ihr eine Form zu geben oder sie markt- und zielgruppenabgestimmt zu verpacken. Wer als Unternehmer/in oder als Geschäftsführer/in den Designer heute immer noch in dieser Weise einsetzt, der lässt enormes strategisches und geistiges Potenzial einfach brach liegen.

Klug eingeplantes Design beginnt bereits vor dem Entstehen der Idee zu einem neuen Produkt, einer neuen Mitteilung, einer neuen Dienstleistung. Lange Jahre galt die Meinung, dass Designer Problemlöser sind. Die Entwicklung ist inzwischen weiter gegangen und wie erfolgreiche Produkte und Strategien aus der Wirtschaft beweisen, können Designer Problemerkennung, also Systemanalytiker sein – wenn man sie von Beginn an als gleichwertige Partner in die Unternehmensstruktur mit einbezieht.



### Nachhaltigkeit durch Design

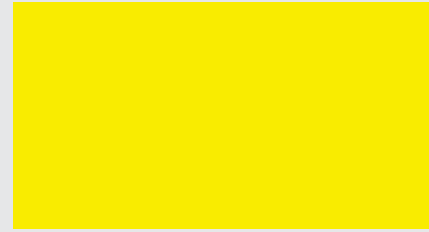
Design macht Produkte nicht nur formal ästhetisch, sondern Design macht Produkte nachhaltig wertvoll – dies wird bisher viel zu wenig berücksichtigt oder diese Maxime wird anderen Parametern, wie z.B. der Preiskalkulation, geopfert. Die Ergebnisse dieser falschen Einstellung füllen in ständigem Strom unsere Müllverbrennungsanlagen oder unsere Recyclinghöfe. Wollen wir in nächster Zukunft unseren Lebensstandard halten und gleichzeitig global-sozial verantwortungsvoll handeln, so muss unbedingt ein Umdenken in Richtung der Berücksichtigung von Produktlebenszyklen und der Erhöhung des Mehrwertes durch den Einsatz von langlebigeren Materialien und wertvolleren Kenntnissen stattfinden.

Das Gegenargument, dass die Produkte dann nicht mehr verkaufbar sind oder sich kein Markt dafür findet, kann vernachlässigt werden, denn das Pendel des Käuferverhaltens ist längst in die Richtung ausgeschlagen, welche vor der Vermassung, Verkitschung und Verbilligung der Waren gang und gäbe war. Die neue Käufereinstellung lautet: „Ich kaufe lieber einmal ein gutes Produkt, welches durch seinen vieljährigen Gebrauch einen humanen und anthropogenen Mehrwert erfährt, als mich mit austauschbarem Pseudoluxus zu umgeben, für den ich viel bezahle und ihn in absehbarer Zeit wegwerfen muss.“

Wir riskieren in wenigen Jahren vor einer großen Leere zu stehen, einer Leere des Wissens um die Ursachen und die Zusammenhänge zwischen Bedarf, Notwendigkeit und dem, was man in Anlehnung an Hans Magnus Enzensberger den Eigensinn der Artefakte nennen könnte. Weniger philosophisch ausgedrückt kann man seit fast dreißig Jahren Lehre an Hochschulen und Kunsthochschulen beobachten, dass die uns nachfolgenden Generationen einen wachsenden Verlust an Basiswissen über die ursächlichen Zusammenhänge zwischen den Dingen der Zivilisation und dem Wissen im Umgang mit ihnen haben. Dies ist nicht nur allarmierend, sondern im wahrsten Sinne des Wortes lebensbedrohlich, denn die virtuelle Welt ernährt niemanden. Wissen – sowohl lebensweltliches als auch akademisches – verschwindet, wenn es nicht permanent aktiviert, repetiert oder entwickelt wird. Nur stehen wir bald vor der Situation, dass es keine Menschen mehr gibt, welche über das notwendige, das eigensinnliche Wissen über die Dinge und deren großen Zusammenhänge verfügen.

Wer einwenden will, dass der Benutzer doch nur das kauft, was er braucht, unterliegt einem Irrtum, denn der Benutzer kann erstens nur das kaufen, was er am Markt findet, zweitens wird der Bedarf über die verkaufpsychologisch geschaffenen Bedürfnisse erzeugt und diese sind höchst manipulierbar.





### **Wissen und Können wieder vereinen durch Design**

Das Zusammentreffen von Situationen des Mangels (seien es Rohstoffe, Finanzen, Energie, Lebensraum, Wasser, Nahrung, etc.) mit der obengenannten Leere an Wissen könnte einen Kollaps von globalen Dimensionen auslösen. Der Designer – genauer gesagt die designerische Art des problemerkennenden Denkens und Handelns – ist wahrscheinlich eine Möglichkeit, solchen Szenarien ausweichen zu können oder sie abzumildern. Im Laufe der zivilisatorischen Entwicklung wurde Wissen und Können voneinander immer mehr getrennt, was eine notwendige Folge der Hochspezialisierung der Professionen war. Wissenschaftliches Wissen, handwerkliches Wissen, philosophisches Wissen und Alltagswissen mögen – jedes für sich – für ihre je eigenen Aufgaben und Fragestellungen hervorragend funktionierende Gefüge darstellen und werden wahrscheinlich auch noch viele Jahre in dieser Form weiter nebeneinander existieren, aber zur Lösung der drängenden Zukunftsfragen taugt das Modell wenig. Nicht der Humboldt'sche Universalgelehrte oder der Universalhandwerker soll das Ziel sein, sondern Menschen, welche Einblick in möglichst viele Wissensfelder haben, Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens drei Berufssparten, methodisch und analytisch glasklar denken können und die Fähigkeit gelehrt bekommen, transversale Verknüpfungen über alle Bereiche hinweg ziehen zu können. Im Idealfalle können Designer dies alles leisten, denn Design ist heute eine Art von Metawissenschaft, die gut geerdet ist.

### **Design als Gewinn für den Klein- und Mittelbetrieb**

Beziehen das mittelständische Unternehmen oder das Kleinunternehmen den Designer als einen beständigen Berater in die strategische Planung mit ein, so hat der/die Unternehmer/in die hohe Gewissheit, Produkte so frühzeitig entwickeln zu können, dass sie den realen Bedarf der Zukunft befriedigen können. Das Gleiche gilt für die Weiterentwicklung oder die Umstellung von Produktparten. Natürlich erfordert eine solche Entscheidung ein wenig Mut und ein Grundvertrauen in die Fähigkeiten der Mitarbeiter, denn in vielen Fällen gestalten und realisieren Designer Konzepte, welche heute im ersten Moment „erschreckend anders“ sind, weil sie eben noch nie dagewesen sind.

Exakt dies verstehen wir unter Innovation oder unter lösungsorientierter Kreativität. Es handelt sich nicht darum, um jeden Preis effekthascherische Entwürfe, High-end Materialien oder ingenieurwissenschaftliche Höchstleistungen um ihrer selbst willen zu schaffen bzw. diese einzusetzen, sondern darum, durch Berücksichtigung der Produktionskontexte, der Unternehmensphilosophie, der optimalen Verknüpfung von Ressourcen und der menschen- bzw. umweltgerechten Gegebenheiten Ideen zu entwickeln, die Lösungen für die Probleme von morgen bereits heute schon anbieten.



### Bestehendes optimieren durch Innovation

Innovation ist ein wesentlicher Antriebsmotor für Fortschritt, aber in einem Überangebot von Artefakten und Botschaften bedeutet nicht jede Variante eines Objektes automatisch einen Fortschritt, sondern lediglich eine Vergrößerung der Produktpalette – so lange bis diese neuen Produkte niemand mehr braucht. Im "Mehr" liegt sicher nicht die Zukunft und auch nicht im Neuen um des Neuen willen, sondern in der Optimierung des Bestehenden, in der Untersuchung der Brauchbarkeit des verschwindenden Wissens, in der Optimierung von Materialien und Technologien und einem Nachdenken über sich selbst schließende Kreisläufe.

### Durch Design zu hochwertigen Produkten

Der/die Kleinunternehmer/in und der/die mittelständische Unternehmer/in sind an allen Faktoren ihrer Produktion „nahe dran“, was den Vorteil hat, dass sie unmittelbar und ohne großes Risiko auch einmal Experimente und Forschungen wagen können, welche sich große Unternehmen nicht leisten können. Ebenso haben diese kleineren Unternehmen den Vorteil, ihre Produktion direkt mit dem Designer koordinieren und realisieren zu können. Eingriffe, Änderungen, Verschiebungen sind auch in knappen Produktionszyklen machbar.

Der/die verantwortungsbewusst denkende Unternehmer/in wird im Verbund mit dem transversal denkenden Designer nicht nur hochwertige Produkte für das eigene Unternehmen schaffen, sondern im besten Fall eine lokale (Mehr-) Wertschöpfungskette in Gang setzen, welche auf lange Sicht hin gesehen sicher eine stabile Auftragslage sichert und eine Steigerung der Qualität der eigenen Arbeit nach sich zieht. Auch hier kann der Designer ausgezeichnete Vermittlerfunktionen übernehmen, denn er kennt das Ziel des Auftrages, das Konzept, die Form und Funktion, die Unternehmensphilosophie und die Wünsche der Kunden. Er weiß genau, welche Auswirkungen jede Veränderung in der Kette nach sich zieht und kann sofort steuernd eingreifen. Wenn unternehmerisches Denken in diese Richtung geht, so wird der Unternehmer dem Designer höhere Verantwortung geben müssen, was mehr Vertrauen in sein transdisziplinäres Denken und Handeln voraussetzt. Die Dienstleistung des Designers von heute und morgen sollte nicht mehr bei Bedarf eingekauft werden, sondern sie sollte fester Bestandteil jedes Unternehmens sein. Investition in universales Wissen ist niemals eine Fehlinvestition.

**\* Prof. Dr. Gerhard Glüher ist Designer, Professor für Philosophie über Theorien und Ausdrucksformen, und Dekan der Fakultät für Design und Künste an der Freien Universität Bozen.**